

Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Mähring

(Kindergartengebührensatzung)

Der Markt Mähring erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.07.2006 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Mähring:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens werden Gebühren erhoben.
Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für ein Kind bei einer Buchungszeit von täglich
 - a. über 3 bis 4 Stunden 40,00 €
 - b. über 4 bis 5 Stunden 45,00 €
 - c. über 5 bis 6 Stunden 50,00 €Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate (von September bis Juli) eingehoben.
Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so wird ab dem zweiten Kind die Hälfte der Benutzungsgebühren erhoben.
Das Spielgeld je Kind beträgt monatlich 2,50 €. Für Hygieneartikel wird je Kind einmal jährlich ein Betrag in Höhe von 2,00 € und als Geschirrgeld ein einmaliger Betrag von 5,00 € je Kind erhoben.
Für Schulkinder entfällt das Geschirrgeld.
- (2) Für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder beträgt die monatliche Benutzungsgebühr bei einer Buchungszeit von täglich
 - über 1 bis 2 Stunden 25,00 €
 - über 2 bis 3 Stunden 30,00 €Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Getränkegeld für einen Monat beträgt 1,50 €.
- (4) Die Gebühr ist für einen vollen Monat bemessen und ist im Voraus zu entrichten. Solange das Kind zum Besuch des Kindergartens angemeldet bleibt, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, auch wenn das Kind den Kindergarten zeitweise nicht besucht (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, oder aus sonstigen im Bereich des Kindes oder der Erziehungsberechtigten liegenden Gründen). Wird ein Kind während des Monats vom Besuch des Kindergartens abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr noch für das volle Monat zu entrichten.
- (5) Grundsätzlich wählen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeitkategorie für das ganze Kindergartenjahr. Änderungen der gewählten Buchungszeitkategorie (Umbuchungen) sind nur für den Folgemonat und nur unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende gestattet. Umbuchungen sollen sich auf das mindest notwendige Maß beschränken.
- (6) Wenn der Kindergarten seinen Betrieb aus Gründen einstellt, die im Bereich des Trägers liegen (z. B. Umbauarbeiten, Krankheit des Erziehungspersonals usw.), so werden die Benutzungsgebühren auf die tatsächlichen Besuchstage umgerechnet.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

- (2) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder bei der Gemeinde bzw. Kindergartenleitung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird jedoch erst nach Ablauf einer Kündigungszeit von 7 Tagen und nur jeweils zum Monatsende wirksam.

§ 3 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird zum 10. eines Monats fällig. Sie ist in jedem Monat des Kindergartenjahres (§7 Abs. 1 Kindertageseinrichtungssatzung) zu diesem Zeitpunkt beim Markt Mähring einzuzahlen. Um Zahlungsverzögerungen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll eine Bankabbuchungserlaubnis erteilt werden.

§ 4 Zahlungserleichterungen

Über die Ermäßigung, Niederschlagung und den Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Marktgemeinderat. Dabei gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Mähring vom 21.08.1981 außer Kraft.

Großkonreuth, 01.08.2006

Markt Mähring

Schmidkonz
1. Bürgermeister